



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

**Landesverband
Sachsen**

Eilenburg, den 4.10.2022

**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA
UND GLEICHSTELLUNG**

Hansastraße 4 | 01097 Dresden

**Betreff: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes und
weiterer Vorschriften mit Bezug zur Justiz**

Aktenzeichen:

3440/2/5-III3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die NRV Sachsen bedankt sich für die Gelegenheit, zur Neufassung des
Sächsischen Richtergesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die NRV lehnt den vom SMJusDEG gewählten Lösungsansatz, nämlich nahezu alle
Regelungsinhalte, die sich auf die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und von
Richtern beziehen, einer Verordnung vorzubehalten, ab. Die NRV hält diese – zumal
inhaltlich vollkommen unbestimmte – Verordnungsermächtigung für evident
verfassungswidrig. Denn sie verstößt gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.
Dieser Grundsatz findet, bezogen auf die Regelungskompetenzen im Verhältnis der
Exekutive zur Judikative, im Grundgesetz ihren Niederschlag in der Regelung des
Art. 98 Abs.3. Danach ist die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter durch
Gesetze, und damit vom Parlament selbst zu regeln, und gerade nicht durch
Rechtsverordnungen, also durch die Exekutive.

Diese fundamentale Vorschrift wird zwar weitgehend übersehen. Soweit ersichtlich,
befasst sich einzig Wolfgang Meyer, aktuell in 7^o in v.Münch/Kunig, mit dieser Norm
in einer Weise, die über die Auflistung der vom BVerfG unter Berufung auf diese
Norm ergangenen Entscheidungen hinausgeht. Auf ihn sei daher verwiesen.

Landesvorstand:

Ruben Franzen, AG Eilenburg, 03423-654-330 **Sprecher**

Adresse des Landesverbandes: Amtsgericht Eilenburg, Walther-Rathenau-Straße 9, 04838 Eilenburg

email: Ruben.Franzen@ageb.justiz.sachsen.de

Die NRV pflichtet zwar der Rechtsprechung des BVerwG, die Anlass für die gesetzgeberischen Aktivitäten ist, insofern bei, als sie eine gesetzliche Grundlage für das Beurteilungswesen für unabdingbar hält. Sie lehnt die in dieser Rechtsprechung anklingende unterschiedslose Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten auf der einen und von Richterinnen und Richtern auf der anderen Seite aber ebenso klar ab.

Die jetzt in Aussicht gestellte Lösung, nämlich entlang der Rechtsprechung des BVerwG eine umfangreiche Verordnungsermächtigung vorzusehen, führt im Ergebnis zu einer noch weitergehenden Aufhebung der Gewaltenteilung als bislang. Denn bisher konnte die Richterschaft ihre Vorstellungen wenigstens im Rahmen der Mitbestimmung geltend machen. Ein Mitbestimmungsverfahren ist aber im Falle einer Rechtsverordnung nicht durchzuführen. Folglich nehmen die Möglichkeiten der Exekutive, neben den administrativen auch bereits die normativen Weichenstellungen in Bezug auf das Auswahlverfahren für Ämter oberhalb des Eingangsamtes in eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, weiter zu.

Diese Kritik ist so grundlegend, dass demgegenüber Kritikpunkte an der Form des Gesetzgebungsverfahrens und an der bisweilen verbesserungswürdigen Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache so stark verblassen, dass sich die NRV insoweit einer Stellungnahme enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Ruben Franzen
Sprecher des Landesverbandes Sachsen der Neuen Richtervereinigung